

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06. November 2020

Seite 99

73. Jahrgang - Nr. 39

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Stadt Coburg

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. 2020, S. 286) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Satzung über Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Coburg erhebt für Bestattungen, Beisetzungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhofsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.
2. Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben.
3. Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. 2020, S. 153) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 1. Juli 2004 (Coburger Amtsblatt 2005 Nr. 29) erhoben.
4. Die nach dem Eingemeindungsvertrag mit der ehemals selbständigen Gemeinde Creidlitz von der Stadt Coburg übernommenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.

2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Gebührensschuldner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.

§ 4 Beitreibung, Erlass

Für die Beitreibung, Ahndung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 23.01.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 4, S. 15), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 75), außer Kraft.

Coburg, 23. Oktober 2020
STADT COBURG
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabstätten

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Verwaltungskosten je Vorgang 66,00 Euro
2. Reihengräber
 - 2.1. a) Reihengrab (ab dem 13. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren einschließlich Grundgebühr 965,00 Euro
 - b) Erweiterung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab

- einschließlich Grundgebühr 270,00 Euro
- 2.2. Kinderreihengräber einschließlich Grundgebühr
- a) Kindergrab (bis zum 3. Lebensjahr) auf die Dauer von 20 Jahren 241,25 Euro
 - b) Kindergrab (vom 3. bis zum 12. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren 482,50 Euro
3. Familiengrab
- 3.1. Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren je m² und Jahr 11,30 Euro
zzgl. Grundgebühr 90,00 Euro
 - 3.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes je m² und Jahr 11,30 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig
 - 3.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) je m² und Jahr 11,30 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig
4. Urnenwahlgrab
- 4.1. Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren je m² und Jahr 14,60 Euro
zzgl. Grundgebühr 90,00 Euro
 - 4.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes je m² und Jahr 14,60 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig
 - 4.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) je m² und Jahr 14,60 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig
5. Urnenfach
- 5.1. Urnenfach auf die Dauer von 20 Jahren 700,00 Euro
zzgl. Grundgebühr 90,00 Euro
 - 5.2. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – klein – 35,00 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig
 - 5.3. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – groß – 55,00 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig
 - 5.4. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) 35,00 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig
6. Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren
- 6.1. Einstellige Urnenreihengräber (eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich)
 - a) Grabstätte mit Bodendecker einschließlich Grundgebühr 562,00 Euro
 - b) Grabstätte mit Rasenfläche einschließlich Grundgebühr 362,00 Euro
 - c) Grabstätte mit Abdeckplatte einschließlich Grundgebühr 362,00 Euro
 - 6.2. Zweistellige Urnenreihengräber
 - a) Grabstätte mit Bodendecker einschließlich Grundgebühr 953,00 Euro
 - b) Grabstätte mit Rasenfläche einschließlich Grundgebühr 588,00 Euro
 - c) Grabstätte mit Abdeckplatte einschließlich Grundgebühr 588,00 Euro

7. Urnenruhestätte ‚Unter Bäumen‘
- 7.1. Nutzungsrecht für 20 Jahre einschließlich Grundgebühr 790,00 Euro
 - 7.2. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (Partnerbeisetzung) 197,50 Euro für 5 Jahre einschließlich anteilige Grundgebühr

8. Anonyme Urnengrabstätte

- 8.1. je Urne im Urnenhain einschließlich Grundgebühr 450,00 Euro

II. Erdbestattungen

Die Gebühr für eine Erdbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten 44,00 Euro
2. Grabfertigung für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr
 - 2.1. einfache Belegung 512,00 Euro
 - 2.2. doppelte Belegung 774,00 Euro
 - 2.3. Sargträger für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr
Sargträgerdienste (4 oder 6 Personen) je Sargträger 48,00 Euro
3. Grabfertigung Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 50 %) 256,00 Euro
 - 3.1. Sargträger Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr
Sargträgerdienst mit 2 Personen 96,00 Euro
4. Grabfertigung Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 75 %) 128,00 Euro
 - 4.1. Sargträger Kinder bis zum 3. Lebensjahr
Sargträgerdienst mit 1 Person 48,00 Euro

III. Zusätzliche Gebühren

An Samstagen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

- a) eine Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung 300,00 Euro
- b) eine Urnentrauerfeier mit Urnenbeisetzung 400,00 Euro

IV. Urnenbeisetzungen

Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten 44,00 Euro
2. Grabfertigung für Urnenbeisetzungen
 - 2.1. Öffnen und Schließen der Urnenstelle 67,00 Euro
 - 2.2. Öffnen und Schließen des Urnenfaches im Kolumbarium 30,00 Euro
(Urnenhalle 2 C und Friedhof Creidlitz)
3. Urnenbeisetzung 32,00 Euro

4. Sargträgerdienst (einschl. Feier u. Trauerhallendienst)
96,00 Euro

V. Gebühren für Nutzung der Aussegnungshalle und Abschiedsräume

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle einschließlich Verwaltungskosten 175,00 Euro
2. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 240,00 Euro
3. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 220,00 Euro
4. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 200,00 Euro
5. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle mit dem mittleren und kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 245,00 Euro
6. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 305,00 Euro
7. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 265,00 Euro
8. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 225,00 Euro

Für die Benutzung der Abschiedsräume ohne Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Großer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten 135,00 Euro
2. Mittlerer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten 115,00 Euro
3. Kleiner Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten 85,00 Euro

VI. Gebühren für Umbettungen

Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umgebettet werden.

1. Von Erdbestattungen in ein anderes Grab nach Ablauf der Ruhefrist
 - 1.1. Allgemeine Verwaltungskosten 44,00 Euro
 - 1.2. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (einfache Belegung) einschließlich Umbettung 1.062,00 Euro
 - 1.3. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes

(doppelte Belegung) einschließlich Umbettung 1.324,00 Euro

- 1.4. Anfertigung Gebeinekiste aus Holz für Umbettung 90,00 Euro

Die Kosten für einen etwa benötigten neuen Sarg fallen zusätzlich an.

2. Von Erdbestattungen zwecks Einäscherung nach Ablauf der Ruhefrist
 - 2.1. Allgemeine Verwaltungskosten 44,00 Euro
 - 2.2. Grab öffnen und schließen 550,00 Euro
 - 2.3. Öffnen und Schließen der Urnenstelle 67,00 Euro
 - 2.4. Urnenbeisetzung 32,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

3. Von Urnen von einer Urnenstelle (Urnengrab/Urnenfach etc.) in eine andere Urnenstelle nach Ablauf der Ruhefrist
 - 3.1. Allgemeine Verwaltungskosten (Urnenumbettung) 44,00 Euro
 - 3.2. Öffnen und Schließen der Urnenstelle 67,00 Euro
 - 3.3. Urnenbeisetzung 32,00 Euro
4.
 - 4.1. Versendung der Urne zzgl. Portokosten 52,50 Euro
 - 4.2. Abholung der Urne 10,00 Euro

VII. Gebühren für Gewerbetreibende zur Nutzung der Friedhofsanlage

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofsanlagen zur Gewerbeausübung beträgt

1. für eine einmalige Tätigkeit 35,00 Euro
2. für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro angefangenem Kalenderjahr
 - 2.1. für Gärtner 300,00 Euro
 - 2.2. für sonstige Gewerbetreibende 250,00 Euro

Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt

3. bei stehenden Grabmalen
 - 3.1. bis 100 cm Breite 65,00 Euro
 - 3.2. mehr als 100 cm - 150 cm Breite 75,00 Euro
 - 3.3. mehr als 150 cm - 200 cm Breite 95,00 Euro
4. für Platteneinfassungen, Gedenkbücher, Abdeckungen, etc. 65,00 Euro
5. für die Bereitstellung von Fundamenten
 - 5.1. bis 100 cm 130,00 Euro
 - 5.2. mehr als 100 cm Breite 158,00 Euro

VII. Gebühren für sonstige Dienstleistungen aus Nutzungsrechten

1. Grabauflösung nach Ablauf der Ruhefrist
 - 1.1. Einebnung einer Familiengrabstätte 160,00 Euro
 - 1.2. Einebnung eines Urnen-/Reihengrabes 110,00 Euro
 - 1.3. Auflassung Urnenfach klein 60,00 Euro
 - 1.4. Auflassung Urnenfach groß 90,00 Euro

2. Entsorgung und Beseitigung Grabstein einschl. Abtransport durch die Stadt Coburg nach Ablauf der 3-Monats-Frist durch Friedhofsverwaltung

Gemäß § 33 der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist Grabstein und Grabzubehör durch einen zugelassenen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

- 2.1. Aus Familiengrabstätte 250,00 Euro
- 2.2. Aus Urnen-/Reihengrabes 175,00 Euro
- 2.3. Zusätzliche Platten, Abgrenzer, Fundamentreste (Beton) nach tatsächlichem Kostenaufwand

3. Standsicherheit der Grabmalanlagen

Gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Standsicherheit von Grabmalen und Grabzubehör jährlich zu prüfen und bei Gefährdung für Abhilfe zu sorgen.

Gebühr ab 2. Nachprüfung der Standsicherheit des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist gegenüber dem Nutzungsberechtigten verbunden mit der Aufforderung, die Prüfung der Standsicherheit vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen:

- 3.1. Grabmal bis 100 cm Breite 60,00 Euro
- 3.2. Grabmal mehr als 100 cm - 150 cm Breite 75,00 Euro
- 3.3. Grabmal mehr als 150 cm - 200 cm Breite 95,00 Euro

4. Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist mit vorzeitiger Einebnung

Für die Übernahme der Unterhaltskosten durch die Stadt Coburg bis zum Ablauf der Ruhefrist werden nachfolgende Gebühren aus der vorzeitigen Grabauflösung erhoben:

- 4.1. Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Familiengrab durch die Stadt Coburg je m² und Jahr 32,00 Euro anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr
- 4.2. Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Reihengrab durch die Stadt Coburg je Jahr 128,00 Euro anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr

5. Zweitschriften/Umschreibungen

Für die durch Nutzungsberechtigte veranlasste Neuausstellung von Dokumenten aus der Gewährung von Nutzungsrechten werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- 5.1. Umschreibung oder Zweitausstellung der Urkunde Nutzungsrecht sowie Neuausfertigung eines Rechnungsbeleges je 10,00 Euro

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ Homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1013 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖